

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/00a2b640-54f4-3655-b0e0-43e4a58ef80e>

#### Bibliografie

|                           |                                 |
|---------------------------|---------------------------------|
| <b>Titel</b>              | Hamburgische Bauordnung (HBauO) |
| <b>Amtliche Abkürzung</b> | HBauO                           |
| <b>Normtyp</b>            | Gesetz                          |
| <b>Normgeber</b>          | Hamburg                         |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>    | 2131-1                          |

## § 22 HBauO - Übereinstimmungsbestätigung

(1) Bauprodukte bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach [§ 81a Absatz 2](#), den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder den Zustimmungen im Einzelfall; als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt durch Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ([§ 22a](#)).

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat die Herstellerin oder der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.

(5) Ü-Zeichen aus anderen Ländern und aus anderen Staaten gelten auch in der Freien und Hansestadt Hamburg.

